

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen ZEV sowie E-Ladestationen

### 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist ein Dienstleistungsvertrag im Sinne eines «Auftrages» (Art. 394 ff OR) des Kunden an die Techem (Schweiz) AG – nachfolgend Techem genannt –, die im Vertrag spezifizierten Messgeräte auszuwerten und abzurechnen. Der Leistungsumfang richtet sich nach den Empfehlungen des BFE (Bundesamt für Energie), den Grundlagen des SVW (Schweiz. Verband für Energie- und Wasserkostenabrechnung) sowie den nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Die Durchführungspflicht beginnt erst, wenn die notwendigen messtechnischen und sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es wird ein jährlicher Abrechnungsstichtag definiert zu dem die Abrechnung wiederkehrend zu erfolgen hat. Die Abrechnung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Offertstellung bekannten Messgeräte und Objekte. Nachträglich eingebaute Stromzähler/E-Ladestationen werden automatisch in der jährlichen Abrechnung ergänzt und verrechnet. Änderungen in der Installation (HLKSE) sowie in Bezug auf die Nutzung der Liegenschaft oder Teilen davon sind der Techem unverzüglich zu melden.

#### 2.1. Leistungsumfang ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)

Die Verrechnung der offerierten Leistungen erfolgt nach den effektiv eingebauten und abgelesenen Stromzählern. Der Leistungsumfang umfasst die jährliche Ablesung und Abrechnung aller vertragsgebundenen Messgeräte. Werden Ablesestände/Verbräuche aus unterschiedlichen Gründen nicht ausgewiesen/übermittelt und ist eine Interpolation der Verbrauchswerte nicht möglich, erfolgt eine Rücksprache mit dem Kunden. Zusatzaufwendungen wie z.B. eine Ablesung vor Ort wird separat in Rechnung gestellt. Fehlerhafte Messgeräte werden dem Kunden mit der Aufforderung zur Reparatur schriftlich gemeldet. Nach Vorliegen der Ablesedaten, Kundenunterlagen und der Stromtarife (HT/NT/PV-Tarif) wird die Abrechnung nach Wunsch des Kunden auf Papierform oder in elektronischer Form zugestellt.

#### 2.2. Leistungsumfang Ladestationen

Die Verrechnung der offerierten Leistungen erfolgt nach den effektiv installierten Ladestationen. Der Leistungsumfang umfasst die jährliche Auswertung und Abrechnung aller vertragsgebundenen und zukünftigen Ladestationen. Werden Verbräuche aus unterschiedlichen Gründen nicht übermittelt und ist eine Interpolation der Verbrauchswerte nicht möglich, erfolgt eine Rücksprache mit dem Kunden. Die Stromtarife (HT/NT) müssen jährlich an Techem mitgeteilt werden. Falls ein ZEV vorhanden ist, wird ebenfalls der PV-Tarif benötigt.

##### 2.2.1 Leistungsumfang Ladestationen (Kostenabrechnung)

Nach Vorliegen der Stromtarife und den Kundenunterlagen wird die Kostenabrechnung nach Wunsch des Kunden auf Papierform oder in elektronischer Form zugestellt.

##### 2.2.2 Leistungsumfang Ladestationen (PrePaid)

Techem stellt eine mobile Zahlungslösung zur Verfügung. Nach Vorliegen der Stromtarife wird die Nutzung der Applikation (Techem E-Mobility App) den Nutzern zur Verfügung gestellt. Techem überweist das Guthaben der Kosten aus den Ladevorgängen quartalsweise an ein von dem Vertragspartner definiertes Schweizer Konto. Bei missbräuchlicher Nutzung kann Techem AG die Nutzung der Lösung jederzeit einschränken oder sperren.

### 3. Nicht Vertragliche Leistungen

Im Vertrag nicht eingebunden sind generell die Geräterwartung und Funktionskontrolle der Stromzähler und Ladestationen. Falls durch Fremdeinwirkung die Ablesestände (Verbrauchsdaten pro Stromzähler/Ladestation) nicht mehr oder fehlerhaft übermittelt werden, übernimmt Techem keine Haftung. Zwischenabrechnungen bei Nutzerwechsel werden auf Verlangen des Kunden geprüft und separat verrechnet. Techem bietet keine Inkassodienstleistung für den Endverbraucher an.

### 4. Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt sicher und unterstützt die Techem, dass der uneingeschränkte Zutritt zu den Stromzählern/Ladestationen gewährleistet ist, auch wenn ein Wohnungszutritt nötig ist. Die nötigen Angaben wie Nutzerwechsel, Kosten und Stromtarife, die zur Erstellung der Abrechnung benötigt werden, sind auf den dafür vorgesehenen und zugestellten Formularen von Techem zu liefern. Bei deren Fehlen oder bei verspäteter Abgabe werden die vollen Gebühren gemäss Vertrag berechnet. Der Kunde meldet Veränderungen bezüglich der mess- und abrechnungstechnischen Ausstattung, welche Einfluss auf die Abrechnung haben können. Alle nötigen Unterlagen (elektronisch oder Papier) für eine korrekte Abrechnung müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden: Mieterspiegel mit Einzugsterminen inkl. Situationsplan, Parkplatzzuweisungen mit Grundrissplänen. Für komplexe Objekte sind die installationstechnischen Unterlagen, wie HLKSE Prinzipschema sowie Koordinationspläne kostenlos zur Verfügung zu stellen. Abzüge infolge Pauschalverträge müssen durch den Kunden geregelt werden. Für ZEV-/Ladestationsabrechnungen sind die Stromkosten Rp./kWh für Nieder-, Hoch- und PV-Tarif an Techem mitzuteilen.

#### 4.1 Pflichten des Kunden ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)

Der Kunde prüft die ZEV-/Ladestationsabrechnung auf deren Richtigkeit in Bezug auf die von ihm gemachten Angaben, bevor er die Abrechnung weiterverarbeitet bzw. die Einzelabrechnungen an die Mieter/Eigentümer weiterleitet. Allfällige Unstimmigkeiten sind der Techem innert einem Monat zu melden. Ist ein allfälliger Fehler von Techem verursacht, wird die Abrechnung kostenlos korrigiert bzw. neu erstellt. Eine Kopie der Netzbezugskosten sowie der Rüchspeisevergütung vom Netzbetreiber sind der Techem jährlich zur Verfügung zu stellen. Diese werden für die Plausibilisierung benötigt.

#### **4.2 Pflichten des Kunden Ladestationen (Kostenabrechnung)**

Der Kunde prüft die ZEV-/Ladestationsabrechnung auf deren Richtigkeit in Bezug auf die von ihm gemachten Angaben, bevor er die Abrechnung weiterverarbeitet bzw. die Einzelabrechnungen an die Mieter/Eigentümer weiterleitet. Allfällige Unstimmigkeiten sind der Techem innert einem Monat zu melden. Ist ein allfälliger Fehler von Techem verursacht, wird die Abrechnung kostenlos korrigiert bzw. neu erstellt. Der Kunde stellt sicher, dass Techem alle Nutzerdaten zur Verfügung gestellt werden. Für die Einrichtung der RFID-Karte benötigt Techem den vollständigen Namen und die Mobiltelefonnummer des Nutzers. Weitere Spezialtarife wie Blockierzeit, Standzeit und Startgebühr müssen bei Bedarf an Techem mitgeteilt werden.

#### **4.3 Pflichten des Kunden Ladestationen (PrePaid)**

Der Kunde stellt sicher, dass Techem alle Nutzerdaten zur Verfügung gestellt werden. Für die Einrichtung der RFID-Karte benötigt Techem den vollständigen Namen und die Mobiltelefonnummer des Nutzers. Für die quartalsweise Überweisung des erhaltenen Ladeguthabens muss der Vertragspartner ein Schweizer Bankkonto angeben. Weitere Spezialtarife wie Blockierzeit, Standzeit und Startgebühr müssen bei Bedarf an Techem mitgeteilt werden.

#### **5. Haftung**

Schadenersatz aufgrund von bemängelten Abrechnungen werden von Techem explizit ausgeschlossen. Falls Ablesestände/Verbräuche nicht mehr oder fehlerhaft übermittelt werden, übernimmt Techem keine Haftung. Im Weiteren von der Haftung ausgenommen sind die kostentechnischen Unterlagen/Angaben wie z.B. Stromtarife, welche der Kunde zur Verfügung stellt. Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Verwendung der Produkte oder Dienstleistungen von Techem und die Überprüfung der Ergebnisse. Techem behält sich das Recht vor seine Produkte oder Dienstleistungen jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern oder zu aktualisieren. Die Kosten, welche durch die Ladung entstehen, werden durch den gewählten Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt. Sollte ein Zahlungsdienstleister (z. B. Kreditkarte) keinen Vertrag mit einem Benutzer abschliessen, ist Techem (Schweiz) AG dafür nicht verantwortlich. Eine Rückerstattung findet nur statt, wenn ein technisches Problem vorliegt und dieses nachvollzogen werden kann.

#### **6. Dienstleistungstarife**

Die Preise basieren auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten der Techem. Eine jährliche Anpassung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bleibt vorbehalten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich und ist zahlbar innert 30 Tagen netto ohne jeglichen Abzug. Die Aufrechnung, Abtretung oder Zurückbehalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nicht zulässig.

#### **7. Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit Datum des Vertragsbeginns für eine von den Parteien unkündbare Dauer von drei Jahren in Kraft. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ende des festgelegten Stichtages gekündigt oder durch einen neuen Vertrag ersetzt, verlängert er sich stillschweigend um eine weitere Jahresperiode. Sobald die Kündigung in Kraft tritt, ist die Liegenschaft nicht mehr in unseren online Applikationen abrufbar und kann nicht mehr vom Nutzer verwendet werden.

#### **8. Rechtsnachfolge**

Bei Verwaltungswechsel des Vertragsobjektes tritt der neue Verwalter als Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des bisherigen Kunden ein, sofern der Vertrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Verwaltungswechsel gekündigt wird. Der Vertragsnehmer hat den Rechtsnachfolger darüber zu informieren.

#### **9. Gerichtsstand**

Der Dienstleistungsvertrag ZEV und/oder E-Ladestation untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für beide Parteien ist Zürich.

#### **10. Datenschutz**

Techem verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden, Partnern oder Lieferanten erhält. Eine Übersicht über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Techem stehen auf unserer Webseite unter [www.techem.ch/datenschutz](http://www.techem.ch/datenschutz) in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

#### **11. Gültigkeit**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und haben Gültigkeit ab dem 01. Januar 2025.